

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 33 (1960)
Heft: 10

Buchbesprechung: Bücher und Zeitschriften

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücher und Zeitschriften

Der General. General Henri Guisan und das eidgenössische Volk. Ein Buch der Erinnerung und des Dankes. Zusammengestellt von Mitarbeitern der Illustrierten «Die Woche» und des Walter-Verlages. Herausgegeben im Zeitschriften-Verlag Otto Walter AG., Olten. Fr. 3.80.

Im reich illustrierten, im Walter-Verlag erschienenen Erinnerungsbuch erleben wir nochmals in sehr eindrücklicher Darstellung die Kriegsjahre 1939 bis 1945. Wie im Film rollt das Geschehen jener Tage vorüber: die drohenden Sturmzeichen, die Katastrophe, der Krieg an der Grenze, der Armeerapport auf dem Rütli, der Ausbau der Festung Schweiz, das Ende des «Dritten Reiches», das letzte Jahr des Aktivdienstes, Guisans Abschied von der Armee — und dann am 12. April 1960 der letzte Gruss, den das Schweizervolk seinem toten General entbot. Henri Guisans grösste Leistung war die Verwirklichung des Réduit-Gedankens. Ziel und Grundsatz unserer Landesverteidigung waren fortan, unsern Nachbarn zu zeigen, dass ein Krieg gegen die Schweiz ein langwieriges, kostbares Unternehmen wäre und dass ein Angreifer, wenn überhaupt, nur total zerstörte Alpenübergänge in seine Hände zu bringen vermöchte. General Guisan war aber nicht nur ein hervorragender Militär, er war vor allem auch ein edler Mensch. Oberstkorpskommandant Nager, Kommandant des 2. AK, schreibt im Vorwort: «Seine Gesinnung und Haltung müssen in uns allen fortleben und weiterwirken, wenn wir die künftigen Gefahren bestehen wollen.»

Das graphisch ausserordentlich gediegen gestaltete Büchlein enthält eine Fülle ausgezeichneter Photoaufnahmen, die durch einen auf das absolut Notwendige beschränkten Text kommentiert werden. Der mehrfarbige Einband zeigt den General als jene sympathische Persönlichkeit, wie sie in unserer Erinnerung weiterleben wird. Z.

Pflichten ausser Dienst – ausserdienstliche Tätigkeit

-er. Unter dem Titel IV. *Besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes* werden im Dienstreglement der schweizerischen Armee im 2. Abschnitt, in den Ziffern 214—227, die *Pflichten ausser Dienst* behandelt. Dort ist zu lesen, dass der Wehrmann auch ausser Dienst eine Reihe von Pflichten hat, die mit seiner *militärischen Stellung* zusammenhängen. Dazu gehören die Befolgung der *Kontrollvorschriften*, das Bestehen der *obligatorischen Schiessübungen* und *Inspektionen*, der *Unterhalt der Mannschaftsausrüstung*, des *Dienstpferdes*, *Fahrrades* oder *Motorfahrzeuges*.

Wenn wir uns an dieser Stelle einmal mit diesen Bestimmungen des Dienstreglementes auseinandersetzen, so geschieht dies deshalb, weil wir der Ansicht sind, dass auch bei unsern Lesern ab und zu darüber Unklarheit herrscht. Selbstverständlich müssen wir voraussetzen, dass alle einmal über diese Punkte des Dienstreglementes orientiert worden sind, sei es in der Rekruten-, Unteroffiziers-, Fourier- oder gar Offiziersschule. Aber auf die Gefahr hin, schon Bekanntes zu wiederholen, tun wir dies mit dem Hintergedanken, dass sich manch einer wieder einmal darüber selbst Rechenschaft gibt, ob er tatsächlich seinen Pflichten als Wehrmann nachkommt; nicht weil es das Dienstreglement so vorschreibt, sondern weil sein persönlicher Stolz es von ihm verlangt.

Alljährlich hat sich der Wehrmann rechtzeitig auf Grund der Plakatanschläge oder durch Anfrage beim Sektionschef seines Wohnortes zu vergewissern, wann und wo er zu seinem Wiederholungskurs, zu andern Kursen im Truppenverband oder zur Ausrüstungsinspektion einzurücken hat. Er bereitet seine Ausrüstung auf das Einrücken vor und prüft, ob sie vollständig und in gutem Zustand ist. Fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände hat er *vor dem Einrücken* zu ersetzen oder reparieren zu lassen. Insbesondere sind zu enge Kleidungsstücke mindestens vierzehn Tage vor dem Einrücken dem nächstgelegenen kantonalen Zeughaus zur Abänderung oder zum Umtausch zuzustellen.